



DOKUMENTATION

Workshop VI: Urheberrecht und Schutz des geistigen Eigentums – Was darf ich als Lehrkraft?

Donnerstag, 06. Dezember 2012, 14.30 – 17.30 Uhr

- 1. Überblick**
- 2. Bericht**

Leitung: Dr. Barbara Kamp (Methode Film)
Johannes Philipp (Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung
Bayern)

Bericht: Claudia Burkhardt

1. Überblick

Workshop VI bot für Lehrkräfte einen Einblick in die Grundlagen des Urheberrechts und die Möglichkeiten und Einschränkungen, die es bei der Unterrichtsgestaltung bietet.

2. Bericht

Zu Beginn des Workshops stellten sich die beiden Leiter vor. Dr. Barbara Kamp agiert mit ihrem Unternehmen *Methode Film* im Vertrieb; sie bezeichnet sich als „Herausgeberin“ von Filmen insbesondere für den Schulunterricht. Vor allem über Medienzentren stellt die Pädagogin den Schulen (Kurz-)Filme zur Verfügung und ergänzt diese durch spezifisches Unterrichtsmaterial.

Johannes Philipp ist als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater der *Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Bayern* für die fachliche Koordination von circa 120 Berater/innen zuständig, die medienpädagogische Aktivitäten an Schulen anstoßen sollen.

„Urheberrecht und der Schutz des geistigen Eigentums“ als Thema des Workshops wollten die beiden Leiter den circa 15-20 Teilnehmer/innen vor allem unter dem Blickwinkel „was dürfen wir Lehrer/innen?“ nahebringen – und weniger aus der Sichtweise von „was ist verboten“. Denn wie die Erwartungshaltungen bzw. die Gründe für die Teilnahme an diesem Workshop zeigten, stehen insbesondere die Unsicherheiten der anwesenden Lehrer/innen, Multiplikator/innen und Mitarbeiter/innen von Weiterbildungsstellen im Vordergrund. Rechtssicherheit und Illegalität sind die zentralen Themen, die die Teilnehmer/innen beim Einsatz von Filmmaterial im Unterricht beschäftigen. Auch Fragen der Finanzierung im Zusammenhang mit Vorführrechten und der Umgang mit DVDs ist oft mit Unsicherheiten verbunden, genauso wie die Frage, was man mit Material aus dem Internet oder auch aus Mediatheken im Unterricht genau darf.

Generell weisen die Workshop-Leiter darauf hin, dass es sehr viel Möglichkeiten gibt, auf legalem Weg an Unterrichtsmaterialien zu kommen, bei denen sich die Frage nach dem Urheberrecht oder anderen Rechtsfragen erst gar nicht stellen. Als Einstieg in das Thema führt Kamp deshalb zunächst das Online-Portal *Edmond* vor, das Lehrern/innen in Nordrhein-Westfalen ein großes Angebot an Filmmaterial bietet sowie die Bearbeitung und Nutzung entsprechend der eigenen Bedürfnissen ermöglicht. Zentral ist dabei, dass umfassende Rechtssicherheit gegeben ist und zudem passgenaue Medienangebote sowie umfangreiches Begleitmaterial vorliegen – lediglich die Anmeldung als Lehrer/in ist für die Nutzung von *Edmond* notwendig. Als praktisches Beispiel führt Kamp den Teilnehmer/innen des Workshops den Animationsfilm „Eisfischen“ vor, der sich inhaltlich dem Umgang mit Angebern widmet und insbesondere für die Sekundärstufe und auch für die Grundschule geeignet ist. Kamp weist darauf hin, dass es mit Hilfe einer thematischen Recherche möglich ist, den eigenen Bedürfnissen entsprechende Filme auf den Seiten der Medienzentren zu finden und v.a. auch zu nutzen. Es gibt somit eine große Anzahl von Filmen, die leicht verfügbar sind und keine Urheberrechts-Probleme aufwerfen. Das Problem sieht Kamp folglich vor allem darin, dass viele Lehrer/innen nicht ausreichend informiert sind: Sie wissen schlicht nicht, dass es Medienzentren gibt, welches Angebot diese haben und wie es sich im Unterricht nutzen lässt. Denn den größten Vorteil der Medienzentren sieht die Pädagogin in der Tatsache, dass ergänzendes Material stets mitgeliefert wird, so dass sie zu dem Fazit kommt, dass es viele Möglichkeiten gibt, die vielfältigen Angebote aber noch stärker publik gemacht werden müssen. Kamp bedauert die aktuelle Situation mangelnder Informiertheit zahlreicher Lehrer/innen: Sie sieht in der Schule ein Experimentierfeld, in dem sich Kreativität entwickeln soll, was aber nur gelingen kann, wenn Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben Neues auszuprobieren – auch in dem Bewusstsein, dass sie ihre Ergebnisse

möglicherweise aufgrund urheberrechtlicher Fragen nicht verwerten dürfen (wie z.B. auf youtube veröffentlichen etc.).

Die Workshop-Struktur ermöglichte den Teilnehmer/innen jederzeit Zwischenfragen zu stellen, so dass an dieser Stelle die Frage aufkam, wann genau ein „Zitat“ vorliege: wie sehr muss ein Film verändert werden, um ihn als etwas eigenes zu definieren und somit auch vorführen zu dürfen? Phillip erklärt, dass im Unterricht nahezu uneingeschränkt mit jeglichem Filmmaterial gearbeitet werden dürfe, was mit der Definition von „Unterricht“ zusammenhänge: Eine stabile Schülergruppe und ein fest verankerter Stundenplan machen Schulunterricht zu einem nicht-öffentlichen Bereich, so dass dort Filmvorführungen problemlos möglich sind. Philipp weist jedoch darauf hin, dass es hier in den verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Regelungen und Definitionen gibt, die folglich jeweils individuelle Rechte gewähren.

Kamp ergänzt hierzu, dass die Frage, wie öffentlicher und nicht-öffentlicher Bereich definiert sind, noch nicht abschließend juristisch geregelt wurde. Als häufiges Kriterium wird bisher die persönliche Verbindung zwischen den Teilnehmer/innen angeführt; liegt diese nicht vor, handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung und die Vorführung von Filmen ist somit nicht mehr legal.

Kamp ist der Meinung, dass Schüler/innen verstärkt die Möglichkeit geboten werden sollte, als kreative Medienproduzenten zu agieren: Es sollte Aufgabe der Lehrer/innen sein, die Kreativität der Schüler/innen zu aktivieren und zu nutzen, etwa indem durch das selbständige Erschaffen von Medienprodukten (z.B. Handyfilme) auf eine Erweiterung der Filmkompetenz abgezielt wird. Denn für Kamp ist es wichtig, dass Schüler/innen an ganz andere Aktivitäten herangeführt werden, als die lediglich passive Medienrezeption, die bisher dominiert. In diesem Kontext stellt sich für mehrere Teilnehmer/innen die Frage, wie die Rechtslage in Bezug auf selbst produzierte Filme aussieht: Ist es möglich einen von Schülern/innen erstellten Film über die eigene Schule auf DVD zu brennen und zu verkaufen? Worauf ist generell bei Werbefilmen für die Schule zu achten? Dürfen sie auf die Homepage gestellt werden?

Kamp gibt in diesem Kontext zu bedenken, dass hier in der Regel das Recht am eigenen Bild tangiert wird: Jeder/jede, der/die im Film auftritt, muss der Veröffentlichung des Materials zustimmen. Es erscheint deshalb sinnvoll die Teilnehmer/innen vorher zu fragen, ob sie mit einer eventuellen Veröffentlichung der Filmaufnahmen einverstanden wären. Auch Philipps ist der Meinung, dass man sich vorab am besten schriftlich zusichern lassen sollte, dass das Material schließlich auch verwendet werden darf.

Philipps sieht hier zudem den Datenschutz als zentrales Thema: Er sieht als Ausgangsbasis für einen Schülerfilm, der beispielsweise als Werbefilm für die Schule dienen soll, eine umfassende Information der beteiligten Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern. Sie müssen vorab wissen, wo der Film erscheinen soll (soll der Film bei Schulveranstaltungen gezeigt werden? Soll der Film auf der Homepage hochgeladen werden?) und Schüler/innen und Eltern müssen die Möglichkeit haben, den Film vorab zu sehen – und im Anschluss muss noch einmal die Möglichkeit für Zustimmung oder Ablehnung gegeben werden. Entscheidend ist dabei jedoch die Bildauflösung: Regelungen zum Datenschutz greifen nur, wenn das Gesicht der entsprechenden Person auch tatsächlich erkennbar ist.

Ein weiteres Themenfeld in diesem Kontext ist das Urheberrecht: Es ist unabdingbar im Abspann die Namen sämtlicher Beteiligten und im Fall von Schüler/innen evtl. auch der Eltern aufzulisten. Finden nicht selbst produzierte Bilder oder fremde Musik Verwendung, so muss der Urheber zwingend zustimmen, was er laut der Erfahrungen von Kamp aber in der Regel gerne tut. Dabei muss allerdings genau geklärt werden, welche Rechte gewünscht

werden, also z.B. für eine öffentliche Aufführung oder etwa um den Film ins Internet zu stellen. In Bezug auf die musikalische Gestaltung ist es jedoch generell zumeist einfacher selbst eingespielte Musik zu verwenden, wobei hier die jeweiligen Leistungsschutzrechte zu beachten sind, wenn z.B. die Schulband ein Stück von einem Komponisten spielt, der noch keine 70 Jahre tot ist. Eine Alternative stellt „free-play-music“ dar, die als creative commons frei zur Verfügung steht und über verschiedene Online-Portale wie z.B. jamendo.com abgerufen werden können. Eine weitere Anlaufstelle kann der Verein „Drehort Schule“ darstellen, der durch einen Vertrag mit UPPM für die Nutzung von Musik in Schülerproduktionen seinen Mitgliedern die Nutzung von dort verfügbarer Musik kostenlos ermöglicht und lediglich zum Jahresende eine Aufstellung der verwendeten Stücke einfordert. Kommt doch Musik zum Einsatz die unter die Gema-Regelungen fällt, so weist Philipps darauf hin, dass es sich laut Gema-Rahmenvertrag beim Einsatz im Kontext Schule stets um einen nicht-gewerblichen Bereich handle. Unabhängig von der schlussendlich gewählten Quelle ist es jedoch unabdingbar, diese stets genau anzugeben.

In Bezug auf die Erteilung von Rechten verweist eine Teilnehmerin darauf, dass Emails als schriftlicher Nachweis für Nutzungsrechte nicht ausreichend sind; es ist generell ein schriftlicher Nachweis notwendig. Philipp erinnert jedoch daran, dass es sich im Kontext Schule nicht um eine kommerzielle Auswertung handelt und man sich aufgrund der geringen Relevanz häufig auch mit einer Antwort per Email zufrieden geben kann.

Als Literaturempfehlung zu diesem Themenfeld verweist Kamp auf „Urheberrecht in der Schule“ (2006) von Stefan Haupt. Ein Mitarbeiter der Initiative *Respect copyrights* stellte zudem die entsprechende Homepage vor und verwies auf die vielfältigen Unterrichtsmaterialien, die auch dort kostenlos zur Verfügung stehen, sowie die Lehrerworkshops zum Urheberrecht im Schulkontext.

Philipp gibt zu bedenken, dass es u.a. das Ziel der Veranstaltung sei, den persönlichen Spielraum im Kontext der Filmbildung im Schulunterricht auszuloten. Er ist der Meinung, dass Medienrecht nie schwarz oder weiß ist, sondern sich vorwiegend im Graubereich abspiele – die Frage ist nur, ob man sich im hell- oder im dunkelgrauen Bereich bewege. Als Richtwert gibt er die Devise vor nur dort zu agieren, wo niemand geschädigt wird. Insgesamt lassen sich laut Philipp im Schulbetrieb vier Bereiche der Mediennutzung unterscheiden:

- Der Bereich „Ansehen/Vorführen“ ist dabei völlig unproblematisch, da ein veröffentlichtes Werk von jedermann benutzen werden darf und urheberrechtliche Fragen somit nicht berührt werden. Bei der Nutzung von illegal hochgeladenen Materialien aus dem Internet ist zu beachten, dass kopieren oder herunterladen zwar verboten ist, anschauen offiziell aber nicht – wobei man sich in diesem Fall definitiv im dunkelgrauen Bereich befindet. Als beste Alternative sieht auch Philipp die Möglichkeit, Materialien über die Lehrerbildungszentren bzw. die Landesbildungsserver, die Landesmedienanstalten, die katholischen oder evangelischen Medienzentralen oder über die Seiten der öffentlich-rechtlichen Medienanstalten (Schulfernsehen, wdr, etc.) in Anspruch zu nehmen, die zugleich wichtige Ansprechpartner für die Erwachsenenbildungen darstellen. Als Datenbanken, die Filme zur Verfügung stellen, nennt Philipp die Seite bildungsmedien.org (Vertriebsplattform für DVDs mit öffentlichem Vorführrecht) sowie agmud.de (Mediendistribution und Dokumentation). Weitere Anbieter für frei verfügbare Materialien sind zudem filmwerk.de oder bpb.de.

Philipp ist überzeugt, dass der Bereich „Ansehen/Vorführen“ an Bedeutung gewinnen wird, da durch die noch weiter zunehmende Verbreitung von Highspeed-Internet zukünftig immer mehr Filme direkt aus dem Internet übertragen und vorgeführt werden.

- Im Bereich „Kopieren/Verteilen/zur Verfügung stellen“ ist anzumerken, dass kopieren von Inhalten aus dem Internet generell verboten ist. Es bestehen lediglich wenige Ausnahmen wie z.B. die Nutzung von „tagesaktuellen“ Beiträgen.
- Im Bereich „Präsentieren/Publizieren/Veröffentlichen“, der bereits weiter oben angesprochen wurde, ist stets die Angabe der genauen Quelle zentral.
- In Bezug auf „Gestalten/Bearbeiten“ wurde das Problem thematisiert, welche Quellen z.B. für Präsentationen im Unterricht (etwa mit PowerPoint) als Ausgangsbasis dienen können. Philipp weist darauf hin, dass es sich häufig um Einzelfallentscheidung handelt. Doch insgesamt dürfen Schüler/innen für die Beantwortung einer Forschungsfrage sämtliche Medien nutzen – sie müssen nur die entsprechende Quelle angeben. Dies ist auch der Fall, wenn Schüler/Innen oder auch Lehrer/innen auf Basis vorhandener Materialien aus dem Internet ein neues Werk schaffen. Generell ist stets eine Risikoabwägung je nach Größe des zu erwartenden Schadens notwendig: So ist etwa die Vorführung einer eigenen Produktion innerhalb der Schulfamilie anders zu bewerten als eine Veröffentlichung im Internet.

Philipp empfiehlt den Teilnehmer/innen Quellen und Materialien zu finden, die den creative-commons-Regelungen unterliegen und demonstriert dies mit Hilfe einer Beispielsuche über Google: Über „Erweiterte Suche“ und die Auswahl verschiedener Nutzungsrechte (z.B. „kostenlos zu nutzen oder weiterzugeben“ oder „kostenlos zu nutzen, weiterzugeben oder zu verändern“) ist es möglich, eine Auswahl entsprechend der persönlichen Bedürfnisse zu erhalten. Es ist jedoch zu beachten, dass auch bei frei verfügbaren Inhalten stets Angaben zum Urheber gemacht werden müssen. Hierin sieht Philipp auch ein wichtiges Ziel des medienwissenschaftlichen Unterrichts: Den Schülern/innen sollte die Relevanz von Urheberrechten deutlich gemacht werden, sie sollten zudem für die jeweiligen Quellen sensibilisiert werden sowie vermittelt bekommen, dass Sinnvollerweise mehrere Quellen kontrolliert werden sollten, um gesicherte Informationen zu finden.

1. Insgesamt kommen die Referenten zu dem Ergebnis, dass das Internet einen unerschöpflichen Fundus darstellt – er muss nur sinnvoll und mit Augenmaß genutzt werden. Sie animieren die Teilnehmer/innen des Workshops die zahlreichen Möglichkeiten zu nutzen, ohne jedoch die vorhandenen rechtlichen Grenzen zu ignorieren und erinnern in diesem Kontext an die Vorbildfunktion für die Schüler/innen. Philipp und Kamp kommen gemeinsam zu dem Ergebnis, dass Medienrezeption und Medienproduktion für jeden Lehrer machbar sind und sich mit den entsprechenden Materialien leicht in den Unterricht integrieren lassen.